

## **„Zwischen Beschneidung und Tanzverbot“ – Religiöse Privilegien im säkularen Staat**

**Vortrag Kirchengemeinde Alsbach, 23.01.2013**

Sie haben mich gebeten, zum Thema „Zwischen Beschneidung und Tanzverbot – Religiöse Privilegien im säkularen Staat“ Gedanken aus der Sicht eines evangelischen Sozialethikers vorzutragen.

Sicherlich würden sich den im Titel benannten aktuellen Themen Beschneidung und Tanzverbot mühelos weitere anfügen lassen. Der Übersichtlichkeit halber und auch aus sachlichen Gründen lasse ich diese und weitere Beispiele, die uns spontan einfallen mögen, jedoch als das stehen, was sie sind: nämlich als Hinweise auf die zugrundeliegende Fragestellung: Wie steht es um religiöse Privilegien im säkularen Staat?

Ob religiöse Privilegien im säkularen Staat unzeitgemäß sind und ihre Abschaffung sachlich dringend geboten ist, um die nicht aufgebaren Errungenschaften des säkularen Staates zu bewahren, setzt die Klärung der Frage voraus, wie sich denn Staat und religiöse Gemeinschaften der Sache nach zueinander verhalten.

Denn erst wenn wir uns darüber verständigt haben, in welcher Beziehung Staat und religiöse Gemeinschaften der Sache nach zueinander stehen, kann die Frage beantwortet werden, welche Gestaltungsformen des Verhältnisses zwischen diesen beiden gesellschaftlichen Größen der Wohlordnung der Gesellschaft dienlich sind und welche ihr schaden.

Diese einleitenden Bemerkungen machen schon deutlich, was der Zugang eines christlichen Sozialethikers zu Themen wie dem mir vorgelegten ist.

Fragestellungen, die aus sozialetischer Perspektive beleuchtet werden sollen, brechen naturgemäß im Kontext aktueller gesellschaftlicher Debatten auf. Unterschiedliche Auffassungen prallen aufeinander. Ein spontaner Reflex der miteinander streitenden Gruppen ist in dieser Lage auf der einen Seite der Hinweis, dass das bisherige Verfahren sich über lange Zeiträume bewährt habe und deswegen beibehalten werden müsse, während die gegnerische Partei gerade darauf insistiert, dass die jetzige Zeit andere Lösungen verlange und die althergebrachte Gestaltung nicht mehr zeitgemäß sei.

Aus sozialetischer Sicht ist zu solchen Argumenten zu sagen: Der Zeitgeist – sei es der Geist vergangener Zeiten oder der Geist gegenwärtiger Zeiten – ist kein guter Ratgeber. Etwas ist weder darum richtig, weil es schon immer so gemacht wurde, und etwas ist auch nicht schon

deswegen falsch, weil es aus vergangenen Zeiten stammt. Und genau so gilt: etwas ist nicht schon darum richtig, weil es neu ist, sowenig wie etwas schon deshalb falsch ist, weil es neu und ungewohnt ist, und uns abverlangt, unser Zusammenleben anders zu gestalten als bisher gewohnt.

Etwas ist richtig, weil es sachgemäß ist und etwas ist falsch, weil es unsachgemäß ist. Wer sich auf die Frage nach der Natur der Sache besinnt, wird auch Auskunft darüber erhalten, welche Lebensformen die Natur der Sache in einer bestimmten Zeitlage verlangt, um auf die Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels sachgemäß zu reagieren und ihrer eigenen Sache treu zu bleiben.

Treue zur Sache kann aus sozialetischer Sicht also gerade auch den Mut zum äußeren Wandel und zur Veränderung zeitgebundener Lebensformen bedeuten, aber natürlich auch das Beharren auf sachlich richtigen Entscheidungen gegenüber dem Zeitgeist, sofern dieser Zeitgeist von keinem sachgemäßen Verständnis der Sache geleitet ist und ein unbedachtes Befolgen des Zeitgeistes der Sache abträglich wäre.

Die Ergebnisse sozialetischer Reflexion sind daher zumeist durch eine Eigenschaft ausgezeichnet, die traditionsverhaftete wie avantgardistische Zeitgenossen gleichermaßen irritiert und verärgert: Sie stehen zumeist quer zu den Positionen beider Gruppen, geben weder der einen noch der anderen Seite absolut recht oder unrecht, sondern versuchen die Wahrheitsmomente beider Positionen zu sichern und für ein sachgemäßes Handeln fruchtbar zu machen.

Nach diesen Erwägungen zur Natur sozialetischer Reflexion nun Erwägungen, wie es um das sachgemäße Verhältnis zwischen säkularem Staat und religiösen Gemeinschaften bestellt ist.

Hier ist zunächst zu sagen: Keine gesellschaftliche Institution ist Selbstzweck und besteht um ihrer selbst willen. Sie alle sollen dem Menschen dienen. Der Maßstab des staatlichen Handelns ist der Mensch und gleiches gilt für die Art und Weise, in der in einer Gesellschaft gewirtschaftet, Wissenschaft und Technik betrieben wird oder eine religiöse Gemeinschaft eingerichtet ist. Alle diese Institutionen sind kein Selbstzweck und keine von ihnen besteht um ihrer selbst willen, sondern sie alle sollen dem Menschen dienen und haben an ihm, dem Menschen, ihren Maßstab.

Alle diese Institutionen – Staat, Ökonomie, Wissenschaft und Technik, aber eben auch die verschiedenen religiösen Gemeinschaften - nehmen Aufgaben wahr, die Menschen aus der Natur der Sache heraus bearbeiten müssen, um überhaupt als Menschen überlebensfähig zu sein.

Keine dieser Institutionen kann einfach an die Stelle der anderen treten und diese ersetzen. Weder kann der Staat umstandslos die Funktion eines Wirtschaftsunternehmens übernehmen und dann, wenn er mit den Instrumenten der Politik zu wirtschaften versucht, erwarten, dass darunter nicht die Qualität des Wirtschaftens leidet. Noch kann die Wirtschaft ernsthaft erwarten, dass die Qualität des politischen Betriebes zunimmt, wenn man Politik mit den Mitteln der Ökonomie betreibt. Und gleiches gilt für Wissenschaft und Forschung sowie die gemeinsame Besinnung auf das Ziel all unserer Lebensbemühungen, wie sie in den religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften ihren Ort hat. Sie alle verlieren an Qualität, wenn sie sich sachfremden Maßstäben unterwerfen müssen.

Es nimmt ja auch niemand einen Zollstock, um das Gewicht einer Sache festzustellen, oder eine Waage, um die Länge eines Gegenstandes zu ermitteln. Dabei können nur Ergebnisse herauskommen, die der Sache nicht gerecht werden.

Eine der Aufgaben, die Menschen in irgendeiner Weise je zu ihrer Zeit für sich klären müssen, und die so fundamental ist, dass ihr Unbearbeitetbleiben auch nicht einfach durch verstärktes Engagement auf einem anderen Gebiet kompensiert werden kann, ist die Sicherung des äußeren Friedens. Dieser Aufgabe ist der Staat gewidmet. Menschen können dieser Aufgabe entweder mehr oder weniger gerecht werden. Aber eines ist klar: sie können ihr nicht ausweichen, denn damit eine Gemeinschaft von Menschen überhaupt überlebensfähig ist, muss sichergestellt sein, dass äußerer Friede herrscht.

Wo kein äußerer Friede herrscht, können Menschen sich nur höchst unzureichend der Sorge um ihr leibliches Wohl widmen. Die Bereitstellung von Nahrung und Obdach wird nur höchst defizitär gelingen, die Weitergabe von Wissen oder überhaupt die Generierung von Wissen wird erschwert, wenn nicht sogar ganz verhindert.

Der am wenigsten effektive Zustand in dieser Hinsicht ist, dass einfach das Recht des Stärkeren herrscht. Nahezu alle gesellschaftlichen Kräfte werden dann nämlich auf die Sicherstellung der Machtposition verschwendet bzw. auf ihre Überwindung in dem Sinne, dass der bisherige Tyrann durch einen anderen ersetzt wird. Äußerer Friede wird in dieser Lage durch Zwang und Fremdbestimmung erreicht – mit beträchtlichen Kosten für alle.

Der effektivere Zustand in dieser Hinsicht ist der, dass Menschen aus freier Einsicht in die Sachgemäßheit der verabredeten Regeln diese befolgen und aus freier Einsicht in die Sachgemäßheit eines gewaltfreien Diskurses Streit über die angemessene Gestaltung von Recht und Gesetz ohne Gewalt – in welcher Form und wie subtil auch immer – austragen.

Diesem effektiveren Zustand dient die Gestaltung des Staates als eines sozialen Rechtsstaates. Dieser gewährt der Idee nach allen Mitgliedern der Gesellschaft ein Partizipationsrecht an der Ausgestaltung von Recht und Gesetz nach demokratischen Spielregeln.

Als sozialer Rechtsstaat steht der Staat der Gesellschaft nicht gegenüber, sondern ist selber ein Teil der Gesellschaft, in ihr verwurzelt und aus ihr heraus demokratisch legitimiert und kontrolliert.

Er ist ein Spiegel der Gesellschaft.

Er ist jedoch nicht in dem Sinne ein Spiegel der Gesellschaft, dass Recht und Gesetz in ihm ein chaotisches Sammelsurium von unterschiedlichsten Rechtsverordnungen und Gesetzen für die unterschiedlichsten in ihm anzutreffenden Gruppierungen darstellen, so dass gewissermaßen jede Gruppe der Gesellschaft ihr eigenes Sonderrecht und ihre eigenen Gesetze besitzt.

Letztlich würde ein solches Ansinnen sowieso erst dann an sein Ziel kommen, wenn es für jedes Individuum in der Gesellschaft ein auf ihn individuell zugeschnittenes Sonderrecht gäbe.

Die Regelung der Straßenverkehrsordnung „rechts vor links“ gilt ohne Unterschied für Christen ebenso wie für Muslime, für Agnostiker wie für Zeugen Jehovas, für Frauen wie für Männer, für Junge wie für Alte, für Ausländer ebenso wie für Einheimische. Und dies gilt für alle rechtlichen Regelungen des Staates. Sie alle besitzen Gültigkeit für jedermann ohne Ansehen der Person oder des Standes.

Wenn es hiervon abweichende Ausnahmen zu geben scheint, dann sind diese Ausnahmen nur akzeptabel als die Anwendung eines übergeordneten Rechtsgrundsatzes, der seinerseits Gültigkeit besitzt für alle und von allen in Anspruch genommen werden kann. Ausnahmen bestätigen eben die Regel.

Im Rahmen des für alle geltenden Rechtes gibt es Regelungen, die zugunsten der Gesamtheit Einzelnen Kompetenzen zuerkennen, die nicht allen zukommen. So sind etwa im Rahmen des für alle geltenden Rechts auf rechtlich klar geregeltem Wege einzelne, dazu beauftragte Personen zur Durchsuchung der Wohnung eines Verdächtigen oder sogar zu seiner Festnahme

befugt. Ich dagegen nicht. Dies Privileg bedeutet keine unbotmäßige Bevorzugung jener Personen und meine unbotmäßige Zurücksetzung, sondern es steht im Dienste der Wahrung des äußeren Friedens – sofern und solange die Zugangsmöglichkeit zu einem solch privilegiertem Amt ohne Ansehen von Stand und Person nur sachlichen Gründen folgt. Eine blinde Person mag als Verkehrspolizist ungeeignet sein, aber dass sie damit schon ungeeignet ist, überhaupt einen Dienst im Zusammenhang der polizeilichen Tätigkeit auszuüben, steht auf einem anderen Blatt.

Es gilt also der Grundsatz „Gleiches Recht für alle!“ und alle scheinbaren Ausnahmen müssen sich letztlich dadurch als regelkonforme Ausnahme von der Regel ausweisen, dass sie im Dienste der Sicherung dieses Grundsatzes stehen. Gerade weil alle Bürger dieselben Rechte haben, muss klar geregelt werden, wer von ihnen Hausdurchsuchungen oder Festnahmen durchzuführen hat und wer nicht.

Das Prinzip, das in diesen Beispielen verdeutlicht werden sollte, kommt dann natürlich auch zum Tragen, wenn es um die Frage geht, ob Privilegien in einem säkularen Staat prinzipiell unsachgemäß sind. Was das anbetrifft, sollte nun nachvollziehbar sein, dass gerade der säkulare Staat, der mit der Pluralität der Lebenshaltungen und Lebensformen seiner Bürger rechnet und diese nicht als Ärgernis, sondern als Chance begreift, transparente Regeln dafür aufstellen muss, wann und in welchem Umfang Einzelnen oder einzelnen Gruppen Kompetenzen zugestanden werden, die nicht allen zukommen, die aber allen dienen. Gerade weil alle gleich sind, muss geregelt werden, wer für bestimmte Dinge zuständig ist und wer nicht. Es ist zum Beispiel auch kein Fehler, wenn im säkularen Staat Vereinen steuerliche Vergünstigungen zukommen, aber nicht umstandslos jedem Einzelnen und umstandslos jeder einzelnen Gruppe, sondern eben nur nach vorheriger Prüfung und nach einer Entscheidung nach allseits transparenten Regeln. Das Zuerkennen von Privilegien gehört auch zum Wesensbestand eines säkularen Staates.

Vorhin habe ich gesagt: Die Gestaltung des Staates als eines sozialen Rechtsstaates, der der Idee nach allen Mitgliedern der Gesellschaft ein Partizipationsrecht an der Ausgestaltung von Recht und Gesetz nach demokratischen Spielregeln gewährt, ist eine Grundbedingung dafür, dass in diesem Staat die Talente und Fähigkeiten der Menschen, die in ihm leben, zugunsten der gesamten Gesellschaft fruchtbar werden können.

Und ich habe gesagt: Als sozialer Rechtsstaat steht der Staat nicht der Gesellschaft gegenüber, sondern ist selber ein Teil der Gesellschaft, in ihr verwurzelt und aus ihr heraus demokratisch legitimiert und kontrolliert. Er ist ein Spiegel der Gesellschaft.

Ich habe betont: Die Vielfalt der Talente und Fähigkeiten der Menschen, die in einer Gesellschaft zusammenleben, kann durch die rechtlichen Regelungen des Staates nur dann auf eine friedliche Weise befördert und für die gesamte Gesellschaft fruchtbar gemacht werden, wenn diese rechtlichen Regelungen niemanden – weder einzelne Personen noch einzelne Gruppen - unsachgemäß bevorzugen, sondern ohne Unterschied allen in gleicher Weise ermöglichen, ihre Talente und Fähigkeiten einzubringen.

Dieses Einbringen von Talenten und Fähigkeiten spiegelt sich nun gerade nicht – darauf wurde ebenfalls schon hingewiesen – in einer möglichst bunten Vielfalt von Sonderregelungen und dem Nebeneinander von unterschiedlichsten miteinander inkompatiblen Gesetzen, sondern ganz im Gegenteil darin, dass die rechtlichen Regelungen des Staates gerade dadurch im Dienste der Vielfalt stehen und ihr friedliches Miteinander gewährleisten, dass sie zuverlässig erwarten lassen „Gleiches Recht für alle!

Nur diese zuverlässige Erwartung „Gleiches Recht für alle!“ macht das geltende Recht zustimmungsfähig für alle. Und nur diese allgemeine Zustimmungsfähigkeit lenkt das gesellschaftliche Engagement weg von der kraftzehrenden, aber letztlich unproduktiven Bemühung, über andere zu bestimmen und sie qua Gesetz in den Dienst des eigenen Interesses zu stellen, hin zu der ebenso kraftzehrenden, aber letztlich produktiven Bemühung, die Gesellschaft mit anderen zusammen zu gestalten - im vollen Wissen und unter Anerkennung der Tatsache, dass sie selber dabei ihre je eigenen Interessen haben mögen, die nicht unbedingt auch die meinen sind.

Was folgt aus dieser Einschätzung zur Aufgabe des Staates, nämlich den äußeren Frieden sicherzustellen und ihn vor allem dadurch zu befördern, dass zuverlässig gilt „Gleiches Recht für alle!“, für die Gewährung von Privilegien an religiöse Gemeinschaften?

Zunächst ist zu fragen, ob sich religiöse Gemeinschaften überhaupt einer Aufgabe widmen, die von gesamtgesellschaftlichem Interesse ist, weil ohne ihre Bearbeitung die Gesellschaft als Ganze an Gestaltungskraft verliert. Falls ja, ist weiterhin zu fragen, nach welchen Gesichtspunkten die Zuerkennung von Privilegien an religiöse Gemeinschaften erfolgen soll, so dass die möglichst störungsfreie Bearbeitung dieser Aufgabe im Dienste aller sichergestellt wird.

Wie kommen nun solche rechtlichen Regelungen zustande, die für alle ohnerachtet der Verschiedenheit ihrer jeweiligen religiös-weltanschaulichen Verwurzelung zustimmungsfähig sind, und welchen Status haben sie?

Zunächst zur Frage, welchen Status diese Regelungen und Gesetze haben. Man könnte versucht sein zu meinen, solche Regelungen und Gesetze, die für alle zustimmungsfähig sein sollen, müssten notwendigerweise allgemeine Vernunftwahrheiten sein, die als Vernunftwahrheit einen Status besitzen, der unbelastet ist von der Perspektivität einer religiösen oder weltanschaulichen Tradition und daher von allen zum vernünftigen Nachdenken fähigen Personen die Zustimmung erwarten darf.

Diese Erwartung mag verständlich sein, aber sie wird weder der Aufgabe, die ihr als Leitfaden zur Findung allgemein zustimmungsfähiger Gesetze gestellt wird, noch der Natur des Menschen gerecht.

Warum und wieso? Steht die Aufgabe an, solche Gesetze und rechtlichen Regelungen zu finden, die für möglichst alle zustimmungsfähig sind, so sollen diese Gesetze und rechtlichen Regelungen eben genau für die Menschen zustimmungsfähig sein, deren Leben geregelt werden soll. Diese Gesetze und Regeln müssen von genau den Menschen anerkannt und aus freien Stücken befolgt werden, die miteinander zu einer bestimmten Zeit leben – nicht von theoretisch konzipierten Vernunftwesen, sondern von Menschen aus Fleisch und Blut, denen nichts anderes zur Verfügung steht als ihre je eigene Lebenserfahrung und die daraus qua Nachdenken gewonnene Lebensweisheit.

Und es ist sehr die Frage, ob denn überhaupt eine andere Form von vernunftgeleitetem Diskurs möglich ist, als die Besinnung auf dasjenige, was uns das Leben zu erleben gegeben hat. Wenn wir uns aufmachen, das Leben zu verstehen und damit auch die Maßstäbe aufspüren wollen, wie das Miteinander von Menschen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu regeln sei, um möglichst den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, dann ist dieser Prozess nicht ein Weg, der uns immer mehr von uns selbst absehen und zu einem geschichtslosen Neutrum werden lässt, sondern ganz im Gegenteil ein Weg, der uns erkennen lässt, wie sehr wir selbst im Lauf unserer Lebensgeschichte darauf angewiesen sind, zu reifen, altes über Bord zu werfen und uns neuen Einsichten zuzuwenden. Und diese Erfahrung mutet uns ja zu, genau diese geschichtliche Bewegung auch all denen zuzugestehen, mit denen wir zusammen leben.

1. Der säkulare Staat anerkennt Pluralität als nicht bestreitbare Tatsache. Er sieht in dieser Tatsache kein Ärgernis, sondern die Chance, diese Vielfalt fruchtbar werden zu lassen für alle.
2. Alle rechtlichen Regelungen können dieser Pluralität nur unter der Voraussetzung dienen und allgemeine Zustimmung finden, wenn in ihnen das Prinzip leitend ist „Gleiches Recht für alle!“
3. Gerade weil allen ohne Ansehen von Stand und Person die gleichen Rechte und Pflichten zuerkannt werden, muss es Regelungen geben, die Zuständigkeiten regeln und dadurch Frieden bewahren.
4. Diese Regelungen müssen sicherstellen, dass die zuerkannte Zuständigkeit auch effektiv wahrgenommen werden kann im Dienste aller.
5. Der säkulare Staat ist Teil der Gesellschaft. Er nimmt eine wesentliche Aufgabe im Dienste der Wohlordnung des Ganzen wahr, nämlich die Sicherung des äußeren Friedens, wozu im sozialen Rechtsstaat mehr hinzugehört als die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im oberflächlichen Sinne.
6. Auch wenn der säkulare Staat für eine zentrale Aufgabe im Dienste der Wohlordnung der Gesellschaft zuständig ist, ist er nicht für alle Aufgaben innerhalb des menschlichen Zusammenlebens zuständig. Es gibt zwar keine rechtsfreien Räume im säkularen Staat, aber die inhaltliche Gestaltung des Lebens in den zahlreichen Bereichen der Gesellschaft ist der Freiheit der Menschen zu überlassen – im Rahmen der für alle geltenden Gesetze.
7. Nur diese Freigabe der inhaltlichen Gestaltung des Lebens an alle ermöglicht es auch, dass in der Gesellschaft Einsichten darüber reifen können, an welchen Punkten die rechtlichen Regelungen des Staates den Menschen nicht dienen, sondern sie in der Wahrnehmung ihrer Talente und Fähigkeiten behindern. Mündige Staatsbürger gibt es nur in einem Staat, der sich keine Allzuständigkeit anmaßt, sondern sich bei seiner Aufgabe bescheidet.
8. Maßstab für die Beurteilung gegebener Gesetze und rechtlicher Regelungen und Leitfaden für ihre Formulierung kann nichts anderes sein als dasjenige, was Menschen als das gute Leben gewiss ist. Gut ist ein Leben dann, wenn es dem entspricht, was Menschen als die Bestimmung ihres Lebens bewusst ist. Rechtliche Regelungen und Gesetze sind dann gut, wenn sie diesem Begriff des guten Lebens Rechnung tragen.
9. Was Menschen als das gute Leben gewiss ist, entscheidet sich nicht in der Theorie und am Schreibtisch, sondern daran, was Menschen erlebt haben und welche innere Prägekraft diese Erlebnisse entwickelt haben. Die Gewissheit, was gut leben heißt, ist daher immer abhängig von individuellen Bildungsgeschichten und Reifungsprozessen. Es gibt keinen neutralen Begriff des guten Lebens.
10. Keinem Menschen bleibt erspart, sich mit den Erfahrungen auseinanderzusetzen, die ihm und niemandem sonst dieses Leben zumutet. So wenig man für einen anderen Menschen gesund werden kann, so wenig kann man sich für einen anderen Menschen im Leben zurechtfinden. Man kann und soll Hilfestellung geben, aber mit seinem Leben klarkommen, muss der andere dann letztlich selbst.
11. Diese unhintergehbare Individualität benennen, heißt gleichwohl nicht, sie zur Privatsache erklären. Denn das Leitbild guten Lebens, das einen Menschen innerlich bestimmt, bestimmt

sein Leben in all seinen Handlungen. Er kann zu keinem Moment seines Lebens aus seiner Haut heraus. Es bestimmt notwendigerweise auch sein Handeln in politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen. Zunächst und zuerst, ohne dass ihm dies in all seinen Konsequenzen bewusst ist. Will er in seinen Handlungen wirklich mündig werden, also seine inneren Antriebe verstehen und nicht einfach von ihnen getrieben werden, muss er sich Zeit nehmen, um sich mit ihnen zu beschäftigen.

12. Da diese Aufgabe allen Menschen gestellt ist, finden sich Menschen zusammen, um diese Aufgabe gemeinsam zu bearbeiten. Sie werden sich jenen Erlebniszusammenhängen aussetzen und solche Erlebniszusammenhänge nach Möglichkeit befördern, die ihrer Erfahrung nach dazu dienen, sich in diesem Leben besser orientieren zu können. Solche Gemeinschaften sind die religiösen Gemeinschaften. Da ihre Aufgabe die Bearbeitung einer zutiefst menschlichen Lebensaufgabe ist, sind auch sie darauf angewiesen, dass sie möglichst unter den Bedingungen äußeren Friedens stattfinden können und vom Staat geschützt, jedoch nicht bevormundet werden.
13. Religiöse Gemeinschaften dienen also nicht der Bevormundung, sondern der Aufklärung. Sie helfen Menschen dazu, sich selbst und ihre Erfahrungen ernst zu nehmen und unterscheiden zu können, was im Horizont ihrer Lebensgewissheit wichtig oder unwichtig ist.
14. Wie bei allen Aufgaben, die sich dem Menschen in seinem Leben stellen, kann man sie besser oder schlechter bewältigen. Man kann an ihnen wachsen oder man kann an ihnen scheitern. Was hier Wachstum und was hier Scheitern, was hier Befreiung zur Mündigkeit und was Bevormundung heißt, lässt sich jedoch seinerseits nicht aus einem neutralen Gesichtspunkt, sondern wiederum nur aus einer bestimmten Perspektive heraus beurteilen. Fundamentale Veränderungen in der Beurteilung dessen, was gut und was schlecht ist, lassen sich nicht per Argument herbeiführen, sondern sind das Ergebnis von Revolutionen der Innerlichkeit.
15. Wenn auch der Staat die Regionengemeinschaften nicht innerlich bevormunden darf, so muss er doch sicherstellen, dass ihre Aktivitäten und die Praxis ihrer Glieder nicht das Recht aller anderen auf ebenso ungestörte Beschäftigung mit ihrer eigenen Frömmigkeit oder ihrer eigenen Weltanschauung verunmöglicht.
16. Da die Qualität des staatlichen Handelns dadurch zunimmt, dass die Glieder der Gesellschaft, deren Spiegel der Staat ist, sich ihrer inneren Antriebe möglichst klar bewusst sind, muss er sich dafür einsetzen, nicht dass diese leitenden Antriebe nur im privaten Rahmen zum Thema werden, sondern er muss sich wünschen, dass ein breiter öffentlicher Diskurs ausnahmslos alle in der Gesellschaft vorfindlichen Leitbilder guten Lebens zur Sprache und miteinander ins Gespräch bringt.
17. Da Religion und Weltanschauung faktisch keine Privatsache sind – sie bestimmen das Handeln in allen Lebensbereichen, entweder bewusst oder aber unbewusst –, muss dem auch durch die rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.
18. Christliche Kirchen müssen nicht nur ertragen, sondern sich sogar wünschen, dass nicht nur sie, sondern ausnahmslos alle religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen geschützt und unterstützt werden.
19. Der säkulare Staat muss vor diesem Hintergrund allen religiösen Gemeinschaften – sofern sie selbst gewillt sind, gegenüber anderen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften aus

Prinzip tolerant gegenüberzutreten und deren andere Weltsicht auszuhalten - sachnotwendig all jene Privilegien einräumen, die ihnen eine friedliche Frömmigkeitspraxis ermöglichen. Denn nur dadurch, nämlich die möglichst intensive öffentliche Kultur eines friedlichen Austausches innerhalb und zwischen den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sichert er seine eigene Existenz als säkularer Staat, in dem Menschen friedlich und produktiv mit Pluralität umgehen können und der allen seinen Bürgern die zuverlässige Gewissheit gibt: „Gleiches Recht für alle!“